



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Friede und der Protestantismus in Oestreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

anzugreifen? Was hat er für einen Grund dazu? oder was für einen Vorwand?"

Wir antworten darauf: wenn es eine italienische Frage zu studiren gibt, die auf seine Weise zu studiren Napoleon der Dritte berechtigt war, so gibt es sicherlich ebenso gut eine deutsche für ihn zu studiren. Nun ist die italienische Frage noch lange nicht ausstudirt. Und sollte zum Ausstudiren etwa der Gedanke eines europäischen Pentarchencongresses aufgebracht werden, so hätte Napoleon tausend Gelegenheiten statt einer, Preußen so schnöde zu behandeln, daß ihm doch endlich einmal statt der Klugheits- oder Geduldader die Zornader schwellen müßte und der Krieg gemacht wäre. Es wird sich wol noch Gelegenheit finden, dies im Lauf der Dinge des Weiteren zu berühren und — zu ergründen. W. Rüstow.

Der Friede und der Protestantismus in Oestreich.

Wenn man bei uns hin und wieder die Meinung hört, der Friede, der dem Krieg zwischen den beiden katholischen Großmächten ein Ende machte, sei gegen England und Preußen, gegen den Protestantismus geschlossen, und daran allerlei düstere Weissagungen knüpft, so wollen wir uns vorläufig darüber keiner allzu großen Besorgniß hingeben, denn die Macht des mit dem Zeitbewußtsein im Einklang stehenden Protestantismus, wie auch die gute Einsicht der katholischen Bevölkerungen selbst bieten eine hinreichende Gewähr dafür, daß die Bäume der Jesuiten nicht in den Himmel wachsen. Dagegen müssen wir aber als eine bedeutsame Erscheinung constatiren, daß der Protestantismus in Oestreich auch bei der neuesten Bewegung des politischen und geistigen Lebens leer ausgegangen ist. Es ist den Lesern bekannt, daß es dem mit der weltlichen Macht verbündeten Jesuitismus gelungen war, den gleich nach der Reformation mächtig angeschwellenen Protestantismus in Oestreich und Ungarn durch Dragonaden und Auswanderungszwang auf ein geringes Maß zurückzuführen, bis die humane Politik Kaiser Josephs des Zweiten seinen Ländern ein größeres Maß von Gewissensfreiheit gab, und der die Gewährungen des wiener und lincer Friedensschlusses recapitulirende 26. Artikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1790—1 der protestantischen Kirche Ungarns ungeachtet der heftigsten Reaction des bigotten römischen Klerus die Aussicht auf eine ungestörte organische Entwicklung eröffnete. Bei dieser „Aussicht“ hatte es aber auch sein Bemenden. Denn obwol die ungarischen Protestanten die Erledigung der jene organische Entwicklung anbahnenden

Operate der Generalsynode vom Jahr 1791 in den Jahren 1799, 1801, 1802, 1803, 1804, 1806 und 1817 bei der Regierung in Wien durch zahlreiche Deputationen in Erinnerung gebracht und Kaiser Franz dem ungarischen Reichstage vom Jahr 1827 die baldige Erfüllung jener protestantischen Wünsche in der bestimmtesten Weise zugesichert hatte, so erfolgte doch bis zum Jahr 1848 keine Entscheidung. Ausdrückliche Befehle, daß die Hofkanzlei dem Kaiser die Acten endlich vorlegen möge, hatten keinen Erfolg. Machinationen bei der ungarischen Hofkanzlei wie beim Staatsrath hintertrieben die Sache immer wieder, und im Jahr 1850 schlug F. J. M. Haynau selbst das nothdürftig bestehende Verfassungsgebäude der protestantischen Kirche Ungarns mit unerhörter Rücksichtslosigkeit entzwei. In den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern aber ging der confessionelle Gleichberechtigung feststellende 16. Art. der deutschen Bundesacte, gleich dem Art. 13, niemals in Erfüllung, so daß ein Evangelischer in dem exclusiven Tirol nicht einmal eine Hufe Landes an sich bringen konnte. In den Jahren 1848 und 1849 wehte in den deutschen Kronländern ein anderer Wind. Die Regierung selbst berief, nachdem sie am 30. Januar 1849 der evangelischen Kirche in den deutsch-slawischen Ländern einige über die schmale Basis des Toleranzpatentes vom Jahre 1781 hinausgehende, wenn auch im Ganzen unwesentliche Rechte eingeräumt hatte, die Superintendenten und Vertrauensmänner derselben zu einer Versammlung nach Wien, welche über die künftige Stellung der evangelischen Kirche zum Staate, so wie über die innere Verfassung derselben ein Gutachten abgeben sollte. Diese Versammlung erstattete ihre Vorschläge schnell und in der anerkanntesten Weise. Allein seitdem ist das Concordat mit dem ganzen Ballast des kanonischen Rechts dazwischentreten und — die Superintendenten und mit ihnen viele tausend Gläubige warten noch immer auf eine Eröffnung der Regierung, die selbst die Initiative zur Anbahnung neuer Verhältnisse ergriffen hatte. — Auch die ungarischen Protestanten erhielten erst im Jahr 1856 Gelegenheit, ihre kirchlichen Wünsche freimüthig auszusprechen. Allein ihre Gutachten über den ministeriellen „Gesegentwurf“ und die einstimmige Bitte der acht Superintendentenconvente um Bewilligung einer Synode harren, ungeachtet zahlreicher Deputationen und Bittschriften bis zur Stunde noch der Erledigung. Die officielle „Wiener Zeitung“ (No. 261 1855) erklärte zwar nach dem Erscheinen des Concordates, daß in der „rückhaltlosen Anerkennung“ der Rechte der römischen Kirche für alle übrigen Bekenntnisse eine „sichere Gewähr“ der ihrigen liege; officiöse Artikel in der „Oesterreichischen Zeitung“ (No. 37 1858) und in der „Allgemeinen Zeitung“ (Beilage zu No. 83 1859) mahnten zur Geduld und bezeichneten die liberale Lösung der protestantischen Kirchenverfassungsfrage und der staatsrechtlichen Stellung der Protestanten ausdrücklich nur als eine „Frage der Zeit“. — Da die Geduld den

österreichischen Protestanten ohnehin zur zweiten Natur geworden ist, so gab man sich auch jetzt ruhigem Zuwarten hin, und wenn wiener Correspondenten in deutschen Blättern von Zeit zu Zeit die Nachricht verbreiteten, daß der Kaiser Franz Joseph die gemessensten Befehle zur Beschleunigung der bezüglichen Verhandlungen gegeben habe, so schenkte man dem um so zuversichtlicher Glauben, als es ja bekannt war, daß Sr. Majestät schon bei Gelegenheit der Vereisung Ungarns im Jahr 1857 dem Geheimrath Gyurki bei einer Hostafel in Ofen trostvoll versichert hatte: a' zsinat lesz (die Synode wird stattfinden). Da kam der Krieg, und man mußte erwarten, daß die Regierung die Gelegenheit benutzen würde, die vier Millionen Protestanten von ihrer gedrückten Stimmung durch liberale Publicationen endlich zu befreien. Die Hoffnung schlug jedoch auch diesmal fehl. Als endlich die „Neue Preussische Zeitung“, nachdem die süddeutsche Presse die Verbesserung der Lage der Protestanten in Oestreich als eine unabweisliche Forderung der Zeit energisch und nachdrücklich hingestellt und in richtiger Würdigung der Sachlage eine solche That eine gewonnene Schlacht genannt hatte, — vielleicht mit tendenziöser Berechnung für die Stimmung in Deutschland — unmittelbar nach der Abreise des Kaisers Franz Joseph auf den Kriegsschauplatz, die auch in diese Blätter übergegangene Nachricht brachte, daß Sr. Majestät vor der Abfahrt nach Verona das bezügliche Patent unterzeichnet habe, da fing man an, freier aufzuathmen, obwol es an Pessimisten nicht fehlte, die alles das für leeres Stroh hielten. Die Pessimisten haben Recht gehabt. Es ist möglich, daß der Kaiser vor seiner Abreise die Weisung ertheilt hatte, ihm die spruchreichen Elaborate behufs der Sanction in das Hauptquartier nachzusenden; daß dieses aber nicht geschehen, beweist die Thatsache, daß wir das Patent während des Krieges vergebens in der Wiener Zeitung gesucht haben und daß es bis auf den heutigen Tag, — lange nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien — nicht erschienen ist.

Sollte derselbe Einfluß, welcher die Protestanten in Oestreich bisher nicht zu ihrem Recht gelangen ließ und seine hochfliegenden Speculationen auf die Desorganisation unserer protestantischen Kirche baut, seine Hände auch diesmal im Spiele haben? Wenn wir die Versicherungen der klerikalen Blätter in Deutschland lesen, daß an der Verzögerung der in Frage stehenden Entscheidungen nicht die Regierung, sondern die Uneinigkeit der Protestanten selbst schuld sei, so müssen wir trotz des von der „Neuen evang. Kirchenzeitung“ (No. 14 1859) auf seinen wahren Werth zurückgeführten Bedauerns der Münchener gelben Blätter (5. Heft 1859 S. 358) über den „endlos langen Verzug der Neubildung ihrer Kirchenverfassung“ das Schlimmste fürchten. An der Verschleppung der evangelischen Kirchenfrage ist, wir sagen es frank und frei, niemand anders schuld als die Staatsgewalt selbst, die doch durch die Resultate des

letzten Krieges belehrt sein sollte, daß die Jungfrau Maria nicht zum Siege führt, wenn den Waffen die Weihe der durch freie Institutionen getragenen Sympathien der Bevölkerung und der Beistand der öffentlichen Meinung des gebildeten Europa fehlt.

Oestreich kann nur auf dem Wege des Fortschrittes, niemals auf den dunkeln Bahnen der Reaction zu Macht und Größe und Ansehen gelangen. Oestreich zeige und zeige es bald und ernstlich, daß es unwiderrüchlich entschlossen ist, seine „innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen, geistigen und materiellen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen.“ In Erfüllung dieser Aufgabe befriedige es zuerst die berechtigten Wünsche seiner lange hingehaltenen Protestanten, die auch zu den Lasten des letzten Feldzuges nach ihrem Theile redlich beigetragen und ihre Söhne so gut wie die Katholiken, Griechen und Juden auf die lombardische Ebene in den Tod geschickt haben. Wenn man gleiche Pflichten für alle Staatsbürger festsetzt, so muß man consequent auch gleiche Rechte gewähren. Sollte es den leitenden Staatsmännern in Oestreich unbekannt sein, daß §. 46 des Staatsvertrages vom 18. August 1858 über die definitive Organisation der Moldau und Walachei, den Bekennern aller christlichen Confessionen dieselben Rechte zugestehet, und daß selbst das Gesetzbuch von Montenegro in §. 92 für alle Kirchen die gleichen politischen Rechte statuirt, so laden wir sie hierdurch ein, sich darin zu spiegeln. Und um noch Näherliegendes zu erwähnen, sei das Decret zu Gemüthe geführt, welches Herr Vigliani, der neue sardinische Statthalter der Lombardei, in der allerjüngsten Zeit, nämlich am 4. Juli d. J. erlassen hat. Es lautet: „Da der Unterschied, welcher nach den Gesetzen der frühern Regierung der Lombardei zwischen den Bürgern in Bezug auf das religiöse Bekenntniß besteht, jener vollständigen Rechtsgleichheit nicht entspricht, die in den übrigen königl. Staaten besteht und mit den Principien der heutigen Bildung nicht vereinbar ist, so wird in Ausführung der Beschlüsse des Ministerraths bestimmt wie folgt: 1) Alle Bürger der lombardischen Provinzen sind vor dem Gesetze gleich, welchem religiösen Bekenntnisse sie auch angehören, und genießen, wie in den übrigen königl. Staaten, gleiche bürgerliche und politische Rechte; 2) alle entgegenstehenden Gesetze sind abgeschafft.“ —